

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes 1987

A. Problem

Die Vereinbarung über die Abrüstung landgestützter Mittelstreckenraketen zwischen der UdSSR und den USA ist auch auf das vielfältige Wirken der Friedensbewegung in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen. Statt ihnen Anerkennung zu zollen sind Mitglieder der Friedensbewegung strafrechtlich belangt worden. Auch zum jetzigen Zeitpunkt laufen noch Strafverfahren.

B. Lösung

Es erfolgt eine Amnestie für Strafen im Zusammenhang mit Aktionen gegen die „Nachrüstung“.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Wegen einer Straftat gemäß § 240 des Strafgesetzbuches, die durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts nicht als Nötigung im Sinne der geänderten Vorschrift anzusehen ist, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt. Die Straffreiheit erfaßt rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.

§ 2

Auswirkungen der Straffreiheit

Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt sind, werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet.

§ 3

Weitere Erstreckung der Straffreiheit

(1) Die Straffreiheit erstreckt sich auch auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf Untersagung der Berufsausübung, gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war. Sie erstreckt sich auch auf die Schuldfeststellung unter Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe sowie auf Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(2) Die Straffreiheit erstreckt sich ferner auf andere Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie auf Einziehung und Unbrauchbarmachung.

(3) Eintragungen im Bundeszentralregister werden, auch soweit rechtskräftige Urteile betroffen sind, gelöscht. § 14 des Bundeszentralregistergesetzes findet keine Anwendung.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

(1) Sind durch eine und die selbe Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Gesetzesverletzungen begangen, so erstreckt sich auf die anderen die Straffreiheit nicht.

(2) Ist eine rechtskräftig verhängte Strafe dem Gesetz entnommen, für dessen Verletzung Straffreiheit gewährt wird, so wird die auf die anderen Gesetzesverletzungen entfallende Strafe festgesetzt. Ist die Strafe dem anderen Gesetz entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, auf eine höhere Strafe erkannt hat.

§ 5

Einstellung des Verfahrens

(1) Über die Einstellung entscheidet die Staatsanwaltschaft solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht, das für das Hauptverfahren zuständig wäre; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens nach diesem Gesetz durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist nicht anfechtbar.

(3) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß auf Grund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.

§ 6

Entscheidung bei rechtskräftigen Strafen

(1) Bei rechtskräftig verhängten Strafen entscheidet bei Zweifeln über den Eintritt und den Umfang der Straffreiheit auf Antrag eines Beteiligten das Gericht.

(2) Das Gericht entscheidet auf Antrag auch über Festsetzung und Ermäßigung der Strafe nach den §§ 4 und 5.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 458, 462 und 462 a der Strafprozeßordnung sinngemäß.

§ 7

Kosten und notwendige Auslagen

(1) Wird das Verfahren nach diesem Gesetz eingestellt, so sind die §§ 467 und 467 a der Strafprozeßordnung nach der Maßgabe anzuwenden, daß die notwendigen Auslagen, die den dort bezeichneten Beteiligten erwachsen sind, auch angemessen verteilt oder

nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegt werden könne.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Am 8. Dezember 1987 werden die USA und die UdSSR einen Vertrag vereinbaren, wonach die landgestützten Mittelstreckenraketen abgebaut werden. Diese Vereinbarung markiert einen bedeutsamen historischen Schritt: Die atomare Aufrüstungsspirale wird ein Stück zurückgedreht.

Die Vereinbarung zwischen der UdSSR und den USA ist auch insbesondere deswegen zustande gekommen, weil zahllose Menschen in vielen Ländern sich in der Friedensbewegung für Abrüstung eingesetzt haben.

Die Friedensbewegung in der Bundesrepublik Deutschland hat phantasiereich und mit Leidenschaft seit vielen Jahren auf Abrüstung gedrängt.

Die Vereinbarung vom 8. Dezember 1987 ist auch ein Ergebnis der erfolgreichen Arbeit der Friedensbewegung. Die Friedensbewegung konnte Wirkung entfalten, weil ihre Mitglieder mit Aktionen des zivilen Ungehorsams deutlich gemacht haben, daß sie persönliche Risiken nicht scheuen. Es ist vielfältig zu Strafverfahren gekommen. Verurteilungen stützen sich regelmäßig auf § 240 StGB. Gerade diejenigen, die mit friedlichen Mitteln auf Frieden hinwirken wollten,

wurde vorgehalten, sie setzten zur Durchsetzung ihrer Ziele das Mittel der Gewalt ein.

Der den Mitgliedern der Friedensbewegung gemachte Vorwurf war moralisch infam und ist juristisch in höchstem Ausmaß umstritten: Der der Rechtsprechung zugrundeliegende Gewaltbegriff war und ist rechtsstaatlich mehr als bedenklich, da er völlig konturenlos ist. Parallel zu diesem Gesetz erfolgt deswegen eine Änderung des § 240 StGB.

Eine Amnestie zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Anerkennung der Verdienste derjenigen, deren politisch sinnvolles Handeln von der Rechtsprechung mit dem Verdikt der Strafbarkeit belegt worden sind. Eine Amnestie schafft gleichzeitig eine gesellschaftliche Atmosphäre, in der alle Mitglieder der Gesellschaft trotz unterschiedlicher politischer Auffassungen einen weiteren Schritt in Richtung Frieden gehen. Schließlich schafft eine Amnestie Rechtsfrieden, indem die Wirkungen einer konturenlosen Norm und einer Rechtsprechung, die sich auf diese Norm eingelassen und sie exzessiv interpretiert hat, für die Vergangenheit beseitigt werden. In diesem Sinne ist eine Amnestie kein Gnadenakt, sondern ein Akt politischer Vernunft und Einsicht.